

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Herstellung von Film- und Tonwerken der Exposé GmbH mit Sitz in 75394 Oberreichenbach, Büroanschrift in König-Karl-Str. 59, 75323 Bad Wildbad, (nachfolgend Produzent genannt)

1. Geltungsbereich und Begriffe:

1.1. Die AGB gelten im Einzelnen unabhängig voneinander und auch für künftige Fälle gleicher Art. Sie gelten im Verhältnis zu einem anderen Unternehmen auch dann, wenn wir einen Auftrag oder Teile davon an ein Subunternehmen, wozu wir berechtigt sind, weiterleiten. Sie gelten ferner zugunsten der in unserem Betrieb und für die für den Produzenten tätigen Personen (insbesondere auch für Subunternehmer).

Stehen unsere AGB mit Bedingungen unseres Kunden oder sonstiger Dritter, die mit uns in Geschäftsbeziehungen treten (im folgenden Auftraggeber genannt), in Widerspruch, so gehen unsere AGB vor, auch wenn wir denen des Auftraggebers nicht widersprechen.

1.2. Unter Filmwerk ist auch ein Video zu verstehen. Tonwerk können auch Tonaufnahmen im Rahmen eines Filmwerks sein. Informationsträger in Verbindung mit Film- oder Tonwerken sind handelsübliche DVDs oder CDs, falls nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die jeweiligen Standards auf dem deutschen Markt.

2. Erfüllung eines Auftrags:

Bei der Herstellung von Film-/Video- und Tonwerken gilt ein Auftrag als erfolgreich erfüllt, wenn gemäß der erfolgten Abstimmungen und/ oder Freigaben mit bzw. durch den Auftraggeber das Werk auf dem vereinbarten Informationsträger (wie z.B. eine DVD, CD o.a.) abgeliefert ist.

Bei der Gestaltung eines Film- oder Tonwerks hat der Produzent Gestaltungsfreiheit. Die Erfüllung ist nicht an individuellen Geschmacksfragen zu messen.

3. Verbindlichkeit von Erklärungen

Erklärungen (z. B. Angebote und Annahme von Vertragsangeboten, einschließlich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Terminzusagen sowie Erteilung von Auskünften) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

4. Nutzungs-, Urheber- und Eigentumsrechte:

4.1. Der Auftraggeber, der dem Produzenten den Auftrag zur Herstellung eines Film- und/oder Tonwerks erteilt, erwirbt das einfache Nutzungsrecht des Films im vertraglich vereinbarten Umfang auf dem jeweils vereinbarten Informationsträger wie zum Beispiel einer DVD oder CD. Andere Nutzungsrechte und Trägermaterialien müssen ausdrücklich vereinbart sein. Die Nutzung ist nicht zulässig, wenn sie mit strafrechtlich verfolgbar Maßnahmen im Zusammenhang steht. Sie ist zu unterlassen, wenn sie strafrechtlich verfolgbar (wie z.B. rassistischen oder volksverhetzenden) oder diskriminierenden Zwecken dient. Der Produzent ist bei Verstößen frei von jeglicher Haftung.

4.2. Angefertigtes Filmmaterial, Computerdaten und -dateien sowie Tonaufnahmen bleiben Eigentum des Produzenten. Das gilt auch für evtl. von externen Dienstleistern angefertigtes Material. Andere Regelungen müssen ausdrücklich vertraglich getroffen werden.

4.3. Wird das ausgehändigte Filmmaterial für andere Zwecke bearbeitet, bedarf die Veröffentlichung der Zustimmung des Produzenten. Eine Nutzung für Ausstrahlungen über Fernsehen und Rundfunk bedarf gesonderter Vereinbarungen. Alle Rechte sowie das Rohmaterial bleiben beim Produzenten, der den Film oder Filmauszüge für eigene Demo- oder Referenzzwecke nutzen kann. Die Urheberrechte sind auf geeignete Weise in und auf den Medien zu erwähnen. Der Produzent kann dabei grafische und akustische Elemente wie z.B. Logos oder andere Wiedererkennungselemente einbinden. Das gilt auch für die Urheberrechte etwaiger Inhalte von Dritten.

4.4. Bei Fotomaterial, Filmmaterial oder Tonmaterial, das der Auftraggeber dem Produzenten zur Verfügung stellt, sichert der Auftraggeber zu, daß er über das Urheberrecht bzw. uneingeschränkte Nutzungsrecht verfügt oder ggf. die Nutzungsrechte eingeholt hat und für etwaige Lizenz-/ Nutzungsgebühren selbst aufkommt. Der Auftraggeber übernimmt für die von ihm zu liefernden Unterlagen oder Ausgangsmaterialien die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt den Produzenten von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Das gilt auch für etwaiges GEMA-geschütztes Tonmaterial.

4.5. Durch Mitarbeit an der Konzeption seitens des Auftraggebers wird kein Mit-Urheberrecht des Auftraggebers bewirkt. Mitwirkende des Auftraggebers, wie zum Beispiel Mitarbeiter, Inhaber, Gesellschafter etc. treten ihre etwaigen bei der Produktion entstehenden Rechte oder Rechtsansprüche automatisch an den Produzenten ab. Der Produzent kann davon ausgehen, daß bei der Film- und Tonaufnahme von Personen die notwendigen Einverständniserklärungen vorliegen.

4.6. Der Auftraggeber darf Informationsträger (DVD, CD o.a.) für die Verwendung im vereinbarten Rahmen selbst kopieren bzw. vervielfältigen. Die Übergabe an Dritte zur Vervielfältigung, wie z.B. Presswerke, bedarf der Zustimmung des Produzenten.

4.7. Verwendet der Produzent eigene Tonwerke (Musik, Erkennungsmelodien etc.), für die er die vollständigen Urheberrechte hat und werden diese vom Auftraggeber außerhalb des vereinbarten Filmwerks bzw. unabhängig von den ausgehändigten Informationsträgern verwendet, kann der Produzent zusätzliche, marktübliche und vom Verbreitungsgrad abhängige Nutzungsgebühren verlangen. Die Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des Produzenten.

4.8. Eine Erweiterung oder Änderung der Nutzungsrechte muß gegen Vergütung gesondert vereinbart werden.

5. Haftungsausschlüsse:

5.1. Der Produzent ist nicht verpflichtet, Wahrheitsgehalte etwaiger Aussagen des Auftraggebers zu überprüfen und übernimmt keine Haftung für deren Inhalte. Der Produzent ist nicht verpflichtet, den Einsatz des ausgehängten Filmmaterials zu überprüfen und übernimmt keine Haftung, wenn es zu zivil- oder wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen Dritter oder strafrechtlichen Verfolgungen kommt. Bei der Produktion von Filmen, die der Personalbeschaffung dienen übernimmt der Produzent keine Haftung, die sich aus dem AGG ergeben.

5.2. Der Produzent ist berechtigt, einen erteilten Auftrag nachträglich abzuweisen, wenn sich nach Auftragserteilung herausstellt, daß der Auftraggeber die Verarbeitung von Inhalten verlangt, die volksverhetzend, rassistisch oder unmoralisch sind oder beleidigenden bzw. diskriminierenden Charakter haben. Körperdarstellungen von Personen, die gemessen an einem öffentlichen Verhalten von Geschäftskunden als freizügig empfunden werden müssen, werden nicht in die Produktionen aufgenommen. Dasselbe gilt für Inhalte, die das religiöse Empfinden verletzen können. Der Produzent haftet nicht für Ansprüche, die Dritte aus einer etwaiger Verletzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ableiten.

5.3. Kommt es zu nachträglichen Abweisungen von Aufträgen, so ist der Produzent nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Anzahlungen oder Abschlagszahlungen, die vom Auftraggeber bereits geleistet wurden, sind in einem solchen Fall nicht rückzahlbar. Andere Zahlungsleistungen sind hiervon nicht berührt.

5.4. Der Produzent haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Verschulden Dritter entstehen. Verzögerungen bei

der Filmproduktion auf Grund externer Einflüsse, höherer Gewalt oder Wetterbedingungen verlängern automatisch eine vertraglich vereinbarte Lieferfrist.

5.5. Erfolgen Filmaufnahmen beim Auftraggeber, ist dieser für die Wahrung etwaiger Betriebsgeheimnisse oder den Schutz von Einrichtungen selbst verantwortlich. Der Produzent übernimmt keine Haftung, wenn zu schützende Einrichtungen oder Verfahren o.ä. gefilmt oder veröffentlicht werden.

6. Auftragsstornierungen, Verzögerungen und nachträgliche Änderungen:

6.1. Storniert, widerruft oder beendet der Auftraggeber nach Auftragserteilung vorzeitig den Auftrag, bevor der in Auftrag gegebene Film bzw. das jeweilige Werk fertiggestellt ist, kann der Produzent die vollständige Bezahlung verlangen, bei vereinbarten Teil- oder Abschlagszahlungen ist die jeweils nächste Teil- oder Abschlagszahlung in voller Höhe fällig sowie 50% der darauffolgenden Teil- oder Abschlagszahlung.

6.2. Unterbricht oder verzögert der Auftraggeber das Projekt unangemessen dadurch, daß erforderliche Abstimmungen oder Freigaben nicht vorgenommen werden, kann der Produzent die vollständige Bezahlung verlangen. Als unangemessene Unterbrechung oder Verzögerung wird ein Zeitraum von 3 Monaten angesehen.

6.3. Wünscht der Auftraggeber Änderungen nachdem Abstimmungen erfolgt sind oder Freigaben erteilt wurden, kann der Produzent den zusätzlichen Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

6.4. Kommt es zu Verzögerungen oder nachträglichen Änderungswünschen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, verschiebt sich um den jeweiligen Zeitbedarf ein vereinbarter Liefertermin.

7. Filmaufnahmen:

Der Auftraggeber sichert dem Produzenten zu, daß erforderliche Filmaufnahmen im Haus oder auf dem Gelände des Auftraggebers frühestmöglich und im erforderlichen Umfang erfolgen können. Er sichert zu, daß die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden und notwendige personelle Unterstützung erfolgt (Führung und/ oder Aufsicht im Betrieb). Der Produzent übernimmt keine Haftung bzw. Kosten für etwaige Umräumarbeiten, Aufräumarbeiten, Fertigungs- oder Arbeitsausfälle beim Auftraggeber oder Lohnkosten für Aufsichts-/Führungspersonal.

8. Mängelrügen:

8.1. Mängelrügen sind nur auf die technische Ausführung im Sinne der Funktionsfähigkeit zulässig. Der Auftraggeber muß etwaige Mängel innerhalb von 2 Monaten nach Aushändigung eines Films bzw. Informationsträgers (DVD, CD o.ä.) anmelden. Der Produzent hat eine angemessene Frist zur Nachbearbeitung bzw. Nachbesserung.

8.2. Bei der Beurteilung des abgelieferten Materials gelten bei material- oder prozeß- bzw. systembedingte Farb- bzw. Tonschwankungen die handels- oder branchenüblichen Toleranzen.

8.3. Hinsichtlich der gestalterischen Ausführung eines Film- oder Tonwerks lassen individuelle Geschmacksurteile keine Mängelrüge zu.

9. Technische Formate:

Ist nichts anderes vereinbart, werden Informationsträger (DVD, CD) geliefert, die auf handelsüblichen Geräten abgespielt werden können. Im Fall einer DVD gilt das handelsübliche MPG2-Format auf DVD+R. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Herstellung im PAL-Format. Für andere Formate wird nicht gehaftet, gleiches gilt für Abspielgeräte, die nicht dem deutschen Standard entsprechen.

Filmaufnahmen können im DV oder Mini-DV-Format erstellt werden. Formate, die den technischen Anforderungen von Fernsehstrahlungen oder Kinovorführungen entsprechen, müssen im Auftrag ausdrücklich vereinbart werden.

10. Eigentumsvorbehalt:

Materialien, Filme, Informationsträger, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Produzenten. Vereinbarte Nutzungsrechte gelten erst dann als erteilt, wenn die vollständige Bezahlung stattgefunden hat.

11. Ausschlussfristen und Salvatorische Klausel:

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in Vertrag oder AGB enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

11.2. Ansprüche aus einem Auftrag sind innerhalb von 2 Monaten geltend zu machen. Für die Anmeldung von Mängelrügen gelten die Fristen lt. Pkt. „Mängelrügen“.

11.3. Gerichtsstand ist 75363 Calw.

Stand 01.07.2007